

## **Satzung**

### **über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das freiwillige Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.07.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 07. November 2012 die nachstehende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde Stuhr ist Schulträgerin der Grundschulen in den Ortsteilen Brinkum, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen und Varrel. An allen Grundschulen gibt es an den Wochentagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag im Anschluss an die Verlässliche Grundschule ein freiwilliges Ganztagsschulangebot. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Gemeinde Stuhr ein ergänzendes Betreuungsangebot an.

#### **§ 2**

##### **Organisation der ergänzenden Betreuung**

1. Die ergänzende Betreuung erfolgt in der jeweiligen Grundschule und wird von sozialpädagogisch ausgebildetem Personal durchgeführt.
2. Im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden keine schulischen Inhalte (Lerninhalte, Hausaufgaben etc.) vermittelt. Die ergänzende Betreuung verfolgt das Ziel einer aktiven Freizeitgestaltung.
3. Die ergänzende Betreuung erfolgt in Gruppen. Auf 10 bis 13 Kindern kommt jeweils eine sozialpädagogische Kraft.
4. Es handelt sich nicht um einen Hort im Sinne des Nds. Kindertagesstättengesetzes.

#### **§ 3**

##### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die ergänzende Betreuung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in die ergänzende Betreuung ist die nachgewiesene Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme am freiwilligen Ganztagsschulangebot.

Daneben kann eine Aufnahme aus pädagogischen Gründen erfolgen, wenn dies vom Jugendamt oder der Schule vorgeschlagen wird.

3. Das ergänzende Betreuungsangebot kann in der Regel nur an der Schule in Anspruch genommen werden, die von der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler besucht wird.

#### **§ 4**

##### **Aufnahmeverfahren**

1. Die Aufnahme in die ergänzende Betreuung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres, in der Regel zum 1. August eines Jahres. Die Anträge dafür sind grundsätzlich im Monat Januar vor Schuljahresbeginn bei der jeweiligen Grundschule oder bei der Gemeinde Stuhr zu stellen.

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.

2. Im Einzelfall (z. B. bei Aufnahme einer Beschäftigung durch die Erziehungsberechtigten) können Antragsstellung und Aufnahme auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen.
3. Eine tageweise Anmeldung ist möglich.
4. Sofern eine Anmeldung nach der unter Ziffer 1 genannten Frist erfolgt und bei der Aufnahme des Kindes der unter § 2 Ziffer 3 genannte Betreuungsschlüssel überschritten würde, wird eine Warteliste eingerichtet. Frei werdende oder neu geschaffene Plätze werden nach dem Datum der Aufnahme in die Warteliste vergeben.

#### **§ 5**

##### **Gesundheitsvorsorge**

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung der Schülerin oder des Schülers ist unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 6**

##### **Öffnungszeiten – Ferienregelung**

1. Die ergänzende Betreuung erfolgt montags bis donnerstags im Anschluss an die freiwillige Ganztagschule und endet um 17:00 Uhr.

Freitags beginnt die ergänzende Betreuung bereits im Anschluss an die verlässliche Grundschule und endet um 15:30 Uhr oder um 17:00 Uhr.

An Ferientagen, an denen eine ergänzende Betreuung angeboten wird, beginnt diese um 08:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr, 15:30 Uhr oder um 17:00 Uhr.

Eine Beendigung der ergänzenden Betreuung zu anderen als den oben genannten Zeiten ist nicht möglich.

2. Bei entsprechendem Bedarf kann ein Spätdienst von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingerichtet werden; dieser ist grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag anzumelden. Der Spätdienst wird ab dem Schuljahr 2013/14 erst bei fünf Anmeldungen eingerichtet.

3. Die ergänzende Betreuung findet an 22 Tagen in den Sommerferien nicht statt. In den ersten 5 Tagen besteht die Möglichkeit, bei Bedarf einen Notdienst einzurichten.

In den Weihnachts- und Osterferien findet die ergänzende Betreuung an 5 Tagen nicht statt. Bei Bedarf besteht jedoch die Möglichkeit, einen Notdienst einzurichten.

Notdienste kommen nur zustande, wenn mindestens 15 Schülerinnen und Schüler dazu angemeldet wurden.

An den übrigen Ferientagen wird die ergänzende Betreuung nach Bedarf angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden. Die Betreuung in den Ferien inkl. Notdienst findet in der Regel an einer der in § 1 genannten Schulen statt.

4. Die Gemeinde Stuhr übernimmt in den Zeiten der Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung die Aufsichtspflicht der Eltern für die Schülerinnen und Schüler.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Kann die ergänzende Betreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht angeboten werden, bestehen während dieser Zeit kein Betreuungsanspruch und auch kein Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 8**

### **Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss**

1. Ist die Schülerin oder der Schüler an der Teilnahme an der ergänzenden Betreuung gehindert, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden nicht betreut.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Maßgebliche Veränderungen sind solche, die sich auf die Aufnahme in die ergänzende Betreuung beziehen. Schülerinnen oder Schüler, die aufgrund falscher Angaben aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung verändert haben, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Ebenso können Schülerinnen und Schüler von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, die sich in ihrem Verhalten unkooperativ zeigen und dadurch eine ordnungsgemäße Betreuung verhindern.

## **§ 9**

### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das freiwillige Ganztagschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Stuhr, den 12. November 2012

Thomsen  
Bürgermeister

Satzung	Datum	Verkündung	Inkrafttreten
Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das freiwillige Ganztagschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr	12.11.2012	03.12.2012	01.01.2013
1. Änderungssatzung	31.07.2014	01.09.2014	01.08.2014